

6310

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 28, Absatz 2,
der Staatsverfassung des Kantons Aargau**

(Vom 25. Juli 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 den vom Grossen Rat am 11. März 1952 gefassten Beschluss über die Abänderung des Artikels 28, Absatz 2, der Staatsverfassung betreffend die Mitgliederzahl des Grossen Rates mit 29 959 Ja gegen 29 565 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 18. Juli 1952 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Bestimmung lauten:

Bisheriger Text

Art. 28, Abs. 2

Neuer Text

Art. 28, Abs. 2

Zur Bildung der Behörde wählt jeder Bezirk auf je 1400 Einwohner sowie auf einen Bruchteil von 700 ein Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt 200. Jeder Bezirk wählt die ihm gemäss seiner Einwohnerzahl zukommenden Mitglieder.

Da sich die Einwohnerzahl des Kantons Aargau nach der Volkszählung des Jahres 1950 auf über 300 000 erhöht hat, wäre der heute 193 Mitglieder zählende Grosse Rat auf Grund der bisherigen Regelung auf 215 Mitglieder angewachsen. Der neue Verfassungstext setzt die Zahl der Mitglieder ein für allemal auf 200 fest.

Es ist ohne weiteres klar, dass der neue Artikel 28, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Aargau mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch

steht. Wir beantragen Ihnen deshalb, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Juli 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 28, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Aargau

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Juli 1952,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält,
das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 beschlossenen Änderung des Artikels 28, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 28, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Aargau (Vom 25.
Juli 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6310
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1952
Date	
Data	
Seite	589-591
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 965

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.